

Aufgeplatzte Warenproben machen Nachdruck erforderlich

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (48).

Wer trägt Schuld und kann haftbar gemacht werden, wenn eine Magazin-Großauflage im Rollenoffsetdruck nachgedruckt werden muss, weil eine dem Inhalt jedes Magazins beigelegte Warenprobe ausläuft? Ein interessanter Fall für unseren Gutachter.

Ein Magazin für Supermärkte wurde im Rollenoffset zu 340 000 Stück produziert; dem Inhaltsteil wurden Warenproben einer Flüssigseife beigelegt. Die Lagerung der Magazine erfolgte auf Paletten im eingeschweißten Zustand.

Nach etwa dreitägiger Lagerzeit bemerkte man das Auslaufen der Warenproben; die Drucke wurden dadurch unbrauchbar und die Auflage musste nachgedruckt werden. Im Rahmen des Sachverständigengutachtens war zu klären, was als Ursache für das Aufplatzen der Warenproben zu nennen ist und ob die Qualitätskontrolle von Warenproben im Sinne einer Wareneingangskontrolle in den Zuständigkeitsbereich der Druckerei fällt.

ORTSTERMIN. Eine Begutachtung vor Ort zeigte ein erschreckendes Bild. Die auf Paletten verschränkt im Zehner-Pack gestapelten und eingeschweißten Magazine waren größtenteils komplett verklebt und extrem wellig. Ein lagerungsbedingter Fehler, der zum Aufplatzen der Warenproben führte, war nicht zu erkennen.

Weiterhin erfolgte eine visuelle Begutachtung an 250 Exemplaren der Auflage. Davon waren 174 Warenproben ausgelaufen. Es war aber zu bemerken, dass nahezu alle begutachteten Magazine Beschädigungen in Form von Wellenbildung des Papiers durch den ausgelaufenen Inhalt aufwiesen und demnach als »unbrauchbar« zu bezeichnen waren. Bei den aufgeplatzten Beuteln trat der Inhalt stets seitlich über die Siegelnaht aus. Der Fehler liegt daher grundsätzlich nicht an der zu geringen Festigkeit des verwendeten Beutelmateriale. Der Grund für das Aufplatzen konnte in der Art der Siegeltechnik, in Einstellungen und Zustand der Siegelanlage vermutet werden.

LABORUNTERSUCHUNGEN. Vom Bundesverband Druck und Medien e.V. existiert die »Technische Richtlinie für Fremdprodukte in Zeitschriften«.

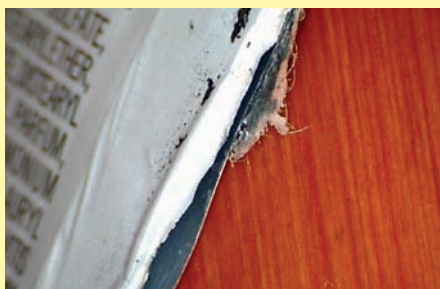
Danach müssen Warenproben einem maximalen Druck von 10 000 N über einen Zeitraum von 15 Minuten standhalten ohne aufzuplatzen.

Im Laborversuch zeigten Muster der Warenproben bereits nach sehr kurzen Belastungszeiten von zehn bis 40 Sekunden unter einer Druckbelastung von »nur« 4 000 N das Aufplatzen der Siegelnähte und das Auslaufen des Inhaltes.

Weitere Tests unter identischen Prüfbedingungen erfolgten an zehn verschiedenen Warenproben, welche ohne Beanstandungen ausgeliefert werden konnten.

Bei keinem dieser Vergleichsmuster waren nach Belastungszeiten bis zu 15 Minuten ein Aufplatzen oder sonstige Beschädigungen feststellbar.

ZUSTÄNDIGKEITEN. Seitens der Druckerei wurden dem Lieferanten für die Warenproben die »Technischen Richtlinien



Deutlich zu erkennen ist hier die aufgeplatzte Siegelnaht der beigelegten Warenprobe.

für Fremdprodukte in Zeitschriften« ausgehändigt. Es war also bekannt, wofür die Warenproben eingesetzt werden und welche Belastungen diese aushalten müssen. Es liegt demnach nicht im Kompetenzbereich der Druckerei, im Sinne einer Materialeingangsprüfung zu untersuchen, ob die angelieferten Warenproben den allgemein üblichen Anforderungen entsprechen.

Dies unterliegt im Sinne der Einhaltung von Sorgfaltspflichten dem Hersteller der

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckergebnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für die Fa. Prüfbau tätig (Tel. 0 89/62 26 94 03, www.druckgutachten.de).



Michael Kirmeier

Folge 47 ▶Schadhafte Zylinderlager führen zu Qualitätsproblem DD 14

Folge 48 ▶Ausgelaufene Warenproben erfordern Nachdruck DD 16

Folge 49 ▶Schmieröl für Zylinderlager austauschen DD 18

Warenproben, so wie dies ebenso für die Qualität von anderen zugelieferten Materialien für Druckereien (Druckfarbe, Papier, Hilfsstoffe und ähnliches) gilt und auch allgemein üblich ist.

FAZIT. Die streitgegenständlichen Warenproben hielten nicht annähernd der vom Bundesverband Druck und Medien e.V. geforderten maximalen Druckbelastung stand und waren im Vergleich zu nicht beanstandeten Warenproben wesentlich geringer belastbar.

Aufgrund dessen sind die Warenproben durch die Druckbelastung beim Stapeln der Magazine an der Siegelnaht aufgeplatzt. Der Wareninhalt ist ausgelaufen und die gedruckten Magazine sind infolgedessen unbrauchbar geworden.

Die Ursache für das Aufplatzen der Warenproben ist in herstellungsbedingten Fehlern bei der Produktion der Warenproben zu suchen.

Die Überprüfung der Qualität der Warenproben gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich der Druckerei. Dies hätte vielmehr im Sinne der Einhaltung von Sorgfaltspflichten während der Produktion der Warenproben, auf alle Fälle vor Auslieferung der Warenproben, erfolgen müssen.